

KULTURLANDSCHAFT **FRANKEN**

Anmeldeschein

Anmeldeschluss bis 31.01.2026

bitte entweder zusenden oder vorbeibringen

► **Heli Krings, c/o KAB Haus, Hochstr. 9, 52078 Aachen**

oder zusenden an

► **Frau Heli Krings • Hahner Str. 90 • 52076 Aachen**
Tel.: 0157 503 131 87

Reise	8 Tage Urlaub & Erlebnisreise Frankenland • 07.06.2026 - 14.06.2026
-------	--

Leistungen	☐ Doppelzimmer bei mind. 25 Pers.: € 1.248,- p.P. bei mind. 30 Pers.: € 1.218,- p.P. ☐ Reiserücktrittskosten-Versicherung € 35,-	☐ Einzelzimmer € 210,- p.P. Zuschlag € 210,- p.P. Zuschlag
bitte ankreuzen		

Zustieg	KAB Haus Hochstrasse 9, 52078 Aachen
---------	---

Bemerkungen	(Vegetarier, Allergien, Gehbehinderung, Rollator o.ä.)
-------------	--

1. Person / Buchungsanschrift

Name & Vorname		Geb. Datum	
Straße			
PLZ/Ort			
Telefon (priv.)		Email	
		KAB-Mitglied:	☐ Ja
		Ermäßigung:	€ 20,00

2. Person

Name & Vorname		Geb. Datum	
		KAB-Mitglied:	☐ Ja
		Ermäßigung:	€ 20,00

Hiermit erkenne ich - auch im Namen der von mir mitangemeldeten Teilnehmer - die Reisebedingungen des Reise - Veranstalters an.

Datum, Ort/Unterschrift	
-------------------------	--

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unmittelbar nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie unsere Rechnung/Bestätigung und den gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzversicherungsschein. Nach Erhalt dieser Unterlagen ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis (unter Abzug der Anzahlung) ist 21 Tage vor Beginn der Reise fällig.



Allgemeine Reise- & Geschäftsbedingungen • Auszug **BUSREISEN**

Sehr geehrter Reisegast, diese Allgemeinen Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen (§§ 651a-m BGB; §§ 4-11 BGBInfoVO) und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns als Reiseveranstalter (im Folg.: „RV“). Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen sorgfältig durch:

§1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1.1 Mit der Reiseanmeldung, die möglichst schriftlich oder per Fax auf den Anmeldeformularen des RV erfolgen soll (aber auch mündlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen kann), bietet der Kunde dem RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage seiner Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Buchung durch den RV zustande. Über den Vertragsabschluss informiert der RV den Kunden mit der schriftlichen Buchungsbestätigung und übersendet den Reisepreissicherungsschein, durch den Kundengelder gegen Insolvenz des RV gesichert sind.

1.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Reisende das neue Angebot durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Leistung der An- oder Restzahlung) annehmen. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande.

§2. LEISTUNGSVERPFLICHTUNG DES RV - ÄNDERUNG DER REISEAUSSCHREIBUNG

2.1 Umfang und Art der vertraglich vom RV geschuldeten Leistung ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung in dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der konkreten Reiseausschreibung in Verbindung mit der individuellen Buchungsbestätigung. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich der RV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Reisegast vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

2.2 Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften, Beförderungsunternehmen) und Reisebüros sind vom RV nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die den zwischen RV und Kunden vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung des RV hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

§5. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß vom RV angeboten werden, infolge aus vom RV nicht zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. (...)

§6. RÜCKTRITT & KÜNDIGUNG DURCH RV

6.1 Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und wird diese nicht erreicht, so kann der RV nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er die Mindestteilnehmerzahl im Prospekt beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden von dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird, und der RV zusätzlich in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Der RV

wird dem Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit bis spätestens drei Wochen vor Reisebeginn über eine etwaige Nichtdurchführung unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung bis zu diesem Zeitpunkt zugehen lassen. Der Reisegast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

6.2 Stört der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann der Reiseveranstalter ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen sowie ggf. erfolgte Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus einer anderweitigen Verwendung der vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung erlangt. Die örtlichen Vertreter des RV (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte des RV wahrzunehmen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

§7. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

7.1 Der Reisegast kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV.

7.2 Wenn der Kunde zurücktritt, so verliert der RV den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann indes eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkerkungen und Aufwendungen verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu erwerben ist, bestimmt. Der RV behält sich vor, diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret oder pauschalisiert zu berechnen. Der RV kann eine pauschalierte Entschädigung wie folgt verlangen:

7.2.1 BUSREISEN & eigene Anreise

- bis zum 46. Tag vor Reiseantritt 10%
- ab dem 45. Tag vor Reiseantritt 15%
- ab dem 29. Tag vor Reiseantritt 30%
- ab dem 14. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 70%
- bei Nichtantritt 90%

des Reisepreises.

Dem Reisegast steht es frei - auch bei Berechnung der pauschalierten Stornoentschädigung - dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich wesentlich geringere oder keine Kosten angefallen sind, d.h. ein Schaden nicht oder nicht in der vom RV berechneten Höhe entstanden ist.

Für Flug und Kreuzfahrten gelten besondere Stornobedingungen (www.kultour-natour.de). Gerne senden wir Ihnen diese vorab auch per Post zu.

§8. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN, ABHILFE, KÜNDIGUNG DES REISEGASTES, GEWÄHRLEISTUNG, AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN/ ANZEIGEFRISTEN

8.1 Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort ist um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

8.2 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisegast Abhilfe verlangen, wobei der RV die Abhilfe verweigern kann, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der RV kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung gegenüber dem Reisegast erbracht wird.

8.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der RV innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei in seinem eigenen Interesse und aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der RV informiert über die Pflicht des Kunden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, so - wie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651e BGB) eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe von dem RV verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

§10. HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS

10.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder soweit der RV für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

10.2 Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann, oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der RV gegenüber dem Kunden hierauf berufen.

§13. SONSTIGES

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf diesen Vertrag- und Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der RV kann an seinem Sitz verklagt werden.

§14. REISEVERANSTALTER

Kultour & Natour Touristik GmbH

Geschäftsführer:

Michael Schwinge

HRB 9256 beim Amtsgericht Neuss.

Stand September 2025